

**15272/AB**  
Bundesministerium vom 11.09.2023 zu 15785/J (XXVII. GP)  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

Johannes Rauch  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2023-0.519.373

Wien, 18.8.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15785/J der Abgeordneten Fiona Fiedler, Kolleginnen und Kollegen betreffend Handhabe mit Zöliakie** wie folgt:

**Fragen 1 bis 5:**

- *Wird Zöliakie in Österreich anhand der Marsh-Kriterien kategorisiert?*
  - *Falls ja: Warum werden diese in der Anlage der Einschätzungsverordnung nicht zur Differenzierung des Behinderungsgrades aufgeführt?*
  - *Falls nein: Warum nicht?*
- *Anhand welcher Kriterien wird Menschen mit Zöliakie ein Behinderungsgrad ausgewiesen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Grad der Behinderung in Verbindung mit Stadium der Zöliakie)*
- *Warum ist Zöliakie laut Anlage der Einschätzungsverordnung mit einem Grad der Behinderung von 50%-60% angegeben, obwohl laut Verordnung über außergewöhnliche Belastungen die Schwelle bei 25% liegt?*

- *Warum werden die Kategorien 07.04.04 und 07.04.05 der Anlage der Einschätzungsverordnung nicht als Zöliakie nach Marsh-Kriterien, sondern lediglich als Unverträglichkeit bzw. Glutenunverträglichkeit klassifiziert?*
- *Werden Menschen mit Zöliakie, abgesehen von 07.04, noch in andere Kategorien der Einschätzungsverordnung eingestuft?*
  - *Falls ja: Welche und warum?*

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Grad der Behinderung durch ärztliche Sachverständige auf Grundlage der **Einschätzungsverordnung**, BGBl. II Nr. 261/2010, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 251/2012, festgestellt wird.

Gemäß § 1 der Einschätzungsverordnung ist unter Behinderung im Sinne der Verordnung die **Auswirkung** einer **nicht nur vorübergehenden** körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, insbesondere am allgemeinen Erwerbsleben, zu erschweren, wobei als nicht nur vorübergehend ein Zeitraum von **mehr als voraussichtlich sechs Monaten** gilt.

Die **Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen** sind gemäß § 2 Abs. 1 der Einschätzungsverordnung als **Grad der Behinderung** zu beurteilen. Es kommt bei der Beurteilung des Grades der Behinderung daher nicht allein darauf an, welche Funktionsbeeinträchtigungen vorliegen, sondern ist zu berücksichtigen, wie sich diese bei der jeweiligen Person auswirken.

Die Marsh-Kriterien sind bei Zöliakie als Klassifizierungsinstrument **histologischer Veränderungen** in Österreich in Anwendung, doch ist der histologische Status als **Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Biopsie** kein starrer Parameter.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Beurteilung des Grades der Behinderung bei Zöliakie nicht allein aufgrund der Marsh-Kriterien. Vielmehr werden vorliegende histologische Befunde im Rahmen der ärztlichen Begutachtung gewürdigt und fließen diese gemeinsam mit den individuell vorliegenden Symptomen und Funktionseinschränkungen in die Gesamtbeurteilung des Grades der Behinderung ein.

Der Grad der Behinderung wird gemäß § 2 Abs. 1 der Einschätzungsverordnung nach **Art und Schwere der Funktionsbeeinträchtigung** in festen Sätzen oder Rahmensätzen in der **Anlage zur Einschätzungsverordnung** festgelegt.

In der Stammfassung der Einschätzungsverordnung, BGBl. II Nr. 261/2010, war betreffend die diagnostisch gesicherte Zöliakie bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gemäß der Positionsnummer 07.04.06 der Anlage zur Einschätzungsverordnung ein Grad der Behinderung von 50 % vorgesehen.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass **mit der Novelle der Einschätzungsverordnung, BGBl. II Nr. 251/2012**, auch die **Anlage zur Einschätzungsverordnung dahingehend geändert wurde**, dass die diagnostisch gesicherte Zöliakie bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr **nicht mehr** unter der Positionsnummer 07.04.06 bzw. auch sonst unter keiner anderen Positionsnummer **aufgelistet ist**.

Daraus folgt, dass Zöliakie nach der geltenden Rechtslage in der Anlage zur Einschätzungsverordnung explizit keine Erwähnung findet, sondern die jeweiligen Auswirkungen unter den nunmehr geltenden Positionsnummern 07.04.04 bis 07.04.07 sowie 09.03.01 bis 09.03.04 zu subsumieren sind.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Einschätzungsverordnung ist bei Auswirkungen von Funktionsbeeinträchtigungen, die nicht in der Anlage angeführt sind, der **Grad der Behinderung in Analogie zu vergleichbaren Funktionsbeeinträchtigungen festzulegen**.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

